

**amtliche Bekanntmachung**

012 K 008/22



## AMTSGERICHT LÜDENSCHIED

### BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Montag, 29. Juli 2024, 9:00 Uhr,**  
**im Amtsgericht Lüdenscheid, Dukatenweg 6, EG, Saal 29**

das im Teileigentumsgrundbuch von Lüdenscheid-Stadt Blatt 12910  
eingetragene Teileigentum

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

22,83/1000 Miteigentumsanteil an dem vereinigten Grundstück

Gemarkung Lüd.-Stadt, Flur 33, Flurstück 266, Gebäude- und Freifläche,  
Knapper Str. 2 A -163 qm-

Gemarkung Lüd.-Stadt, Flur 33, Flurstück 267, Gebäude- und Freifläche,  
Knapper Str. 2,  
Rathausplatz 19 - 800 qm-

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Büro Bauteil 2 im I. Obergeschoss  
vom Treppenhaus links, Aufteilungsplan Nr. 10

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um eigen genutzte Büroflächen als  
Teileigentum im 1.OG eines unterkellerten, III-IV geschossigen Wohn- und  
Geschäftshauses mit 4 Bauteilen. Das Teileigentum besteht aus 3 Büroräumen,  
WC, Teeküche, Abstellraum und einer Empfangsdiele. Ein Kellerraum ist der Einheit  
zugeordnet. Die Nutzfläche beträgt ca. 64 qm ohne Kellerraum, Baujahr 1988/89

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 12.07.2022 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf **95.000,-EUR** festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Lüdenscheid, 07.05.2024